

2. Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen

In welchen Straßen wird ein Fahrbahnwinterdienst durchgeführt?

Die ALBA Braunschweig GmbH erledigt den Winterdienst auf Straßen im Auftrag der Stadt Braunschweig. Die Kommunen sind nicht verpflichtet, unbegrenzt Winterdienst auf Fahrbahnen zu leisten, sondern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit. Daher geht das Unternehmen nach einem Prioritätenplan vor und räumt bzw. streut zunächst die Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen (Priorität 1), anschließend sogenannte Wohnsammelstraßen, die den Verkehr von Nebenstraßen zu Hauptverkehrsstraßen führen, und solche mit Busverkehr (Priorität 2).

Was wird in Nebenstraßen getan?

In den Nebenstraßen (Priorität 3) wird erst dann geräumt, wenn es auch bei langsamem Fahrtempo nicht mehr möglich ist, die Straßen der 1. und 2. Priorität zu erreichen. Oft ist die Räumung in Nebenstraßen wegen vieler parkender Fahrzeuge und geringer Schneelagerflächen nur in begrenztem Umfang möglich. Achten Sie deshalb bitte darauf, Ihr Fahrzeug so dicht wie möglich am Straßenrand zu parken.

Welche Radwege werden im Winter geräumt?

Auch die Radwege werden nach einem Prioritätensystem geräumt. Dieses beginnt im Stadtzentrum und innerhalb des Wilhelmischen Rings, danach folgen die Haupteinfallstraßen und schließlich die Außenbezirke. Vorrang haben immer besonders wichtige und stark genutzte Wegeverbindungen. Streustoffe werden hierbei nicht verwendet.

Auf einen Blick – Die Zuständigkeiten für den Winterdienst

Stadt Braunschweig

- **Verkehrswichtige Fußgängerüberwege an Ampeln, großen Kreuzungen und großen Brücken**
- **Städtische Friedhöfe**
- **Schulen / Kitas / Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Braunschweig**
Ausführung durch Stadtverwaltung und ALBA Braunschweig GmbH

Städtische Gesellschaften

- **Stadthalle / Volkswagenhalle / Eintracht-Stadion**
- **Städtisches Klinikum**
In eigener Zuständigkeit

ALBA Braunschweig GmbH

- **Hauptverkehrs- und Wohnsammelstraßen nach Prioritäten**
- **Radwege** (außer kombinierte Geh- und Radwege) **nach Prioritäten**
- **Nebenstraßen (Priorität 3)**
Nur im Ausnahmefall werden von ALBA andere Firmen mit der Räumung beauftragt.

Sonstige

- **Gehwege und kombinierte Geh- u. Radwege**
Die Anlieger
- **Haltestellen der Braunschweiger Verkehrs GmbH**
Braunschweiger Verkehrs GmbH
- **Hauptbahnhof**
Deutsche Bahn AG
- **Fußgängerzone der Braunschweiger Innenstadt**
Die Anlieger. Die ALBA Braunschweig GmbH streut und räumt zudem einen 3 Meter breiten Mittelstreifen
- **Museen**
Der jeweilige Träger der Einrichtung
- **Kirchen**
Die jeweilige Religionsgemeinschaft als Träger
- **Bundes- und Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen**
Die jeweilige Bundes- oder Landesbehörde

Sie haben Fragen oder Anregungen? Rufen Sie uns an:

ALBA Braunschweig GmbH, Tel. 0531 8862-0
Stadt Braunschweig – Bürgertelefon, Tel. 0531 470-3344

Weitere Informationen und die rechtlichen Grundlagen zum Winterdienst in Braunschweig finden Sie im Internet unter www.braunschweig.de/winterdienst oder auf www.alba-bs.de.

Herausgeber:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig
Erscheinungsdatum: Dezember 2021

Braunschweig
Löwenstadt



Informationen
zum Winterdienst
Wichtige Hinweise für
Anlieger



Häufige Fragen zum Winterdienst

1. Räumpflichten der Anlieger auf Geh- und kombinierten Geh- und Radwegen

Wer muss auf Gehwegen Schnee räumen und streuen?
Anlieger müssen auf den öffentlichen Gehwegen bzw. auf kombinierten Geh- und Radwegen vor ihrem Grundstück räumen und streuen. „Anlieger“, das sind die Grundstückseigentümer, aber auch Erbbauberechtigte und sogenannte Nießbraucher – also alle diejenigen, die laut Grundbuch ein Nutzungsrecht am Grundstück haben.

Wo muss geräumt bzw. gestreut werden?
Auf den Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen, an denen das Grundstück anliegt, in einer Breite von mindestens 1,20 Meter. Das gilt auch bei Straßen, die keinen eigenen Gehweg haben. Dort ist ein Streifen am Rand freizuhalten. Diese Regelungen gelten entsprechend auch bei Straßen, die als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen sind. Bei Straßen mit einem einseitigen Gehweg ist nur dieser zu räumen bzw. zu streuen.

Wann muss ich den Winterdienst durchführen?
Schnee muss unverzüglich geräumt werden, Glätte ist unmittelbar nach dem Entstehen zu beseitigen. Die Verpflichtung besteht an Werktagen von 7:00 bis 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 8:00 bis 22:00 Uhr.

Was bedeutet „Streupflicht“ genau?

Bei Glätte muss mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Splitt, Sand, Granulat) gestreut werden, damit das Begehen des Gehweges gefahrlos möglich ist. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z. B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss unter Umständen auch mehrmals gestreut werden.

Darf ich Salz zum Auftauen verwenden?

Nein. Alle chemischen Auftaumittel sind für den privaten Einsatz verboten. Ausnahmen gelten nur für Blitzeis sowie auf Treppen oder Rampen für Rollstuhlfahrer. Bei besonders schwierigen Wetterlagen entscheidet der Oberbürgermeister über eine allgemeine Freigabe zur Salzstreuung. Die Freigabe entnehmen Sie bitte der Internetadresse der Stadt Braunschweig oder der Tagespresse.

Bin ich als Hinterlieger auch zum Winterdienst verpflichtet?

Grundsätzlich nicht, denn nur der Eigentümer ist zum Winterdienst verpflichtet, dessen Grundstück direkt an einem öffentlichen Weg liegt. Die Verpflichtung zum Winterdienst gilt jedoch für den Bereich, wo die Zuwegung zum Hinterliegergrundstück an den öffentlichen Weg grenzt.

Was gilt für mich, wenn mein Grundstück ein Eckgrundstück ist?

Anlieger, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen bzw. -einmündungen liegen, müssen alle anliegenden Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege in der Breite von 1,20 Meter räumen und streuen.

Wohin mit dem Schnee?

Räumen Sie den Schnee auf den Gehweg am Fahrbahnrand oder in den Vorgarten – bitte nicht in den Rinnstein, auf Abläufe oder vor Ein- und Ausfahrten. Die Schneewälle sollten zum besseren Abfließen des Tauwassers im Abstand von mindestens 5 Metern eine Lücke von einer Schaufelbreite aufweisen. An Überwegen z. B. für Fußgänger sollten Zwischenräume bleiben. An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Einmündungen muss eine Sichtbehinderung ausgeschlossen sein.

Kann jemand anderes für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja, der Winterdienst kann übertragen werden, z. B. an ein Dienstleistungsunternehmen. Häufig wird auch im Mietvertrag geregelt, dass der Mieter Winterdienst leisten muss. Trotzdem ist der Eigentümer verpflichtet zu kontrollieren, ob der Winterdienst tatsächlich geleistet wird. Stellt er Mängel fest, muss er einschreiten, andernfalls drohen ihm Bußgelder, Regressforderungen oder gar Strafanzeigen.

Wer sorgt in der Braunschweiger Innenstadt für Sicherheit?

Auch dort sind die Anlieger zum Winterdienst (Mindestbreite 1,20 Meter) verpflichtet. Die ALBA Braunschweig GmbH schafft zusätzlich einen 3 Meter breiten Mittelstreifen und 15 Querungshilfen in der gesamten Fußgängerzone.

Wer ist vor öffentlichen Gebäuden räum- und streupflichtig?

Die jeweilige Behörde oder Institution, die Eigentümerin des Gebäudes ist, z. B. eine Religionsgemeinschaft oder die Kommune.

Wer muss das Streumittel später beseitigen?

Der Winterdienstpflichtige selbst muss die Streureste umgehend beseitigen, wenn kein Schnee und Eis mehr liegen, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März.

Was passiert, wenn ich der Winterdienstpflicht nicht nachkomme?

Dann droht eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Strafverfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem drohen zivilrechtliche Forderungen (z. B. Behandlungskosten, Schadensersatz).

Warum kann es passieren, dass mein Gehweg durch den Fahrbahnwinterdienst wieder zugeschoben wurde, nachdem ich geräumt hatte?

Die ALBA Braunschweig GmbH bemüht sich, solche Fälle zu vermeiden. Dies gelingt aber leider nicht immer, da zur Ablagerung von Schnee nur sehr begrenzt Flächen im Straßenraum zur Verfügung stehen. Ein Abtransport des Schnees durch die ALBA Braunschweig GmbH ist wegen der enormen Masse nicht möglich.

Wird in Parkanlagen geräumt?

Die zahlreichen Wege in Parkanlagen sind Freizeitwege. Deshalb wird hier grundsätzlich kein Winterdienst geleistet.

Danke, dass Sie uns helfen, die Wege freizuhalten.